

Satzung

des Gemeindeverbands „xxx“

der Gemeinden xxx

Die Gemeinden xxx bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Bauhofs („xxx“) einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG) idgF, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß Oö. GemVG gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (= Landesregierung) gebildet.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „xxx“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde x.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gemeindeamt der Gemeinde x.

§ 2

Standort

Der Standort des gemeinsamen Bauhofs liegt in der Gemeinde x.

§ 3

Mitgliedsgemeinden; Aufteilung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen

1. Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden xxx.
2. Die für die Erfüllung des Verbandszwecks (§ 4) erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen werden auf die Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
x % Gemeinde xxx
x % Gemeinde xxx.
...
3. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
4. Leistungen, die Gemeinden auf Ersuchen des Bauhofs für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstands. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, entscheidet die Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

II. Aufgaben des Verbands

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Bauhofs. Dieser Zweck wird ua. durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. die Teilung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen;
2. die wirtschaftliche Gestaltung der Bauhofleistungen für die Mitgliedsgemeinden;
3. die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne.

III. Organisation des Verbands

§ 5 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand (fakultativ, siehe § 8 Abs. 4 Oö. GemVG);
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss (fakultativ, siehe § 7 Abs. 6 Oö. GemVG).

§ 6 Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:
Gemeinde x: x Stimmen
Gemeinde x: x Stimmen
...
3. Die Verbandsversammlung hat aus x gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.
4. Die Verbandsversammlung ist durch die Obfrau bzw. den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch die Obfrau bzw. den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstands vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und § 11 Oö. GemVG bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (Anm.: Vorschlag).
8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der Obfrau bzw. vom Obmann und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungsschrift hat sämtliche Anträge, die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs zu enthalten, ferner für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
 - b. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
 - c. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
 - d. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbands;
 - e. der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - f. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei Letzterem der Gesamtbetrag xxx Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt;
 - g. der Ankauf und Verkauf von Grundstücken;
 - h. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über den Abschluss von sonstigen Finanzgeschäften;
 - i. die Erlassung von Verordnungen;
 - j. die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

§ 8

Verbandsvorstand

(fakultativ, siehe § 8 Abs. 4 Oö. GemVG)

1. Der Verbandsvorstand (Anm.: mind. 3, max. 9 Mitglieder) besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und x weiteren Vorstandsmitglied(ern).
2. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstands vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.
3. Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, von der Obfrau bzw. dem Obmann einzuberufen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Obfrau bzw. der Obmann stimmt mit.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstands

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbands vorbehalten sind.

§ 10

Prüfungsausschuss

(fakultativ, siehe § 7 Abs. 6 Oö. GemVG)

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

§ 11

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle;
2. die Vertretung des Verbands nach außen;
3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbands;
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;

5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
6. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von xxx Euro nicht überschreiten.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbands

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten aufnehmen.

IV. Finanzierung des Verbands

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbands wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den Mitgliedsgemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbands

§ 16

Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Landesregierung.
2. Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
3. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Falle der Auflösung wird das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.
2. Im Fall der Auflösung des Verbands haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbands die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
3. Im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

VI. Sonstige Bestimmungen:

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 17.10.2019